



PH, CVP GR, Sekretariat, Tittwiesenstrasse 8, 7000 Chur

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Herr
Regierungsrat Claudio Lardi
Quaderstrasse 17
7000 Chur

Per E-Mail an: info@ekud.gr.ch

Chur, 30. Dezember 2009

Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Revision des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes danken wir Ihnen bestens. Gerne nimmt die CVP Graubünden die Gelegenheit wahr, sich zu dieser wichtigen Gesetzesvorlage vernehmen zu lassen.

I. Vorbemerkungen

Die CVP begrüsst die anstehende Gesetzesrevision.

Der Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden stützt sich im Wesentlichen auf die gleichlautende grossrätliche Verordnung aus dem Jahre 1946.

Nachdem auf Stufe Bund im Laufe der Jahre:

- in der Bundesverfassung
- in der Waldgesetzgebung
- im Natur- und Heimatschutzrecht
- im allgemeinen Tierschutz
- im Gewässerschutzrecht
- im Fischereirecht
- im Raumplanungsrecht
- im Gesetz über Fuss- und Wanderwege sowie
- im Umweltschutzrecht

Christlichdemokratische Volkspartei CVP

Tittwiesenstrasse 8, 7000 Chur
T 081 284 14 28, F 081 284 08 24,
info@cvp-gr.ch, www.cvp-gr.ch, PC 70-4567-9



ein breites Regelwerk entstanden ist, sind auch wir der Meinung, dass eine Überarbeitung des KNHG dringend notwendig ist.

Die aufgeführte Regelungsdichte auf Stufe Bund, muss uns jedoch veranlassen kritisch darauf zu achten, dass wir mit dem neuen KNHG nicht über das Ziel hinausschiessen und wir uns nicht unnötige Stolpersteine oder Hemmnisse in den Weg legen. So sind wir der Meinung, dass das KNHG in Teilen über den Kernbereich von NHS hinaus greift, erwähnt sei hier die starke Aufwertung der Natur- und Heimatschutzkommission.

Die CVP würde es deshalb begrüssen, wenn die von der Regierung zu erlassenden Verordnungen inhaltlich, noch vor der Debatte im Grossen Rat, vorliegen würden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2: Zuständigkeit

Absatz 3: Die Fachstellen sind die zuständigen Vollzugsbehörden

Aufgrund der Strukturveränderung auf Gemeindeebene, mutieren diese zu immer stärkeren Kompetenzzentren. Dies ist zu begrüssen, da dies letztlich die Autonomie der Gemeinden stärkt. Bei der Zuteilung des Vollzugs gilt dem Rechnung zu tragen.

Art. 3: Erfüllung von öffentlichen Aufgaben

Absatz 3: Ein Hinweis auf die verfassungsmässigen Prinzipien der Verhältnismässigkeit und des Vertrauensschutzes ist unseres Erachtens in diesem Artikel erforderlich.

Art. 4: Kantonale Inventare

In diesem Artikel fehlt der Rechtsschutz für die Betroffenen solcher Inventare. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, bei der Inventaraufstellung mitzuwirken oder sich gegen darin enthaltene Festlegungen, die sie als Nachteil für sich betrachten, zur Wehr zu setzen.



Art. 7: Natur- und Heimatschutzkommission

Absatz 2: Die Kommission soll zu Stellungnahmen beigezogen werden **können** und nicht müssen. Lit. c), f) und g) befassen sich auch mit Fragen der Richt- und Nutzungsplanung, der Umweltverträglichkeit und der Mittelvergabe bei Grossprojekten. Hier ist darauf zu achten, dass sich nicht unzählige Leute mit dem gleichen Thema beschäftigen. Dies bedingt dass im Vorfeld entsprechend koordiniert wird.

Art. 8: Zusammenarbeit und Information

Absatz 2: Dies ist zu begrüessen, sollte jedoch im Rahmen der Bestimmungen über den Rechtsschutz (RZ 4.38) präzisiert werden, wie z.B.: Anhörungsrecht von Betroffenen, Einspracheverfahren, Publikation von Erlassen usw.

Art. 11: Besondere Schutzmassnahmen

Planungsrechtliche Massnahmen müssen genügen, ansonsten sind diese anzupassen. Wir meinen, dieser Artikel kann gestrichen werden.

Art. 22: Kantonales Bauinventar

Die Aufnahme in das kantonale Bauinventar ist für den Eigentümer in der Regel mit Einschränkungen verbunden. Es ist deshalb darauf zu achten, dass ein klares Verfahren formuliert wird, welches verhindert, dass Eigentümer über längere Zeit im Ungewissen bleiben, ob, wie, wann und in welchem Ausmass sie mit Beschränkungen zu rechnen haben.

Art. 23: Kantonale Unterschutzstellung

Hier stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn das zuständige Departement die Unterschutzstellung vornehmen könnte. Dann wäre nämlich die Verwaltungsbeschwerde möglich, die es der Regierung als Beschwerdeinstanz ermöglicht, das Ermessen vollumfänglich zu überprüfen.



Art. 29: Archäologische Fundstellen

Hier gilt für uns derselbe Einwand wie unter Art. 22.

Art. 31: Duldungspflicht

Gemäss Absatz 1 haben Betroffene „gegen Ersatz“ Ausgrabungen und Bauuntersuchungen zu dulden, dies leuchtet ein.

Gemäss Absatz 3 haben Betroffene jedoch die bei einem Baustopp anfallenden Aufwendungen „selber zu tragen“, dies leuchtet nicht ein.

Ein befristeter Baustopp kann für die Betroffenen unabsehbare Folgen haben. „Befristet“ ist beliebig interpretierbar und kann Wochen, aber auch Monate bedeuten. Entsprechend sollte eine angemessene Entschädigung erfolgen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich um entsprechende Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Sig.

Elita Florin-Caluori, Grossrätin
Parteipräsidentin CVP GR

Sig.

Hannes Parpan, Grossrat
Präsident Ad-hoc-Kommission